

Bestimmungen des Fördervereins Hepberger Rappelkiste e.V. (Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages)

§ 1 Aufgabe der Mittagsbetreuung

1. Die Mittagsbetreuung ermöglicht Schulkindern der Hepberger Grundschule eine pädagogisch ausgerichtete Betreuung nach Schulschluss.
2. Die Betreuung erfolgt vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts:
 - a. bei Gruppe 1 von 11.20 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr und
 - b. bei Gruppe 2 von 11.20 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr.

Die Kinder beider Gruppen beginnen zur vorgesehenen Zeit selbständig mit der Erledigung ihrer schriftlichen Hausaufgaben. Je nach Gruppengröße stehen ihnen dabei eine oder mehrere Betreuerinnen für Fragen zur Seite. Diese sorgen für ein weitgehend ruhiges Lernklima und achten darauf, dass die Kinder möglichst selbständig und vollständig ihre Hausaufgaben erledigen. Ziel ist es, die Schüler zu mehr Eigenarbeit und Selbständigkeit anzuleiten. Bei Bedarf wird Unterstützung und Hilfestellung angeboten. Zu beachten ist jedoch, dass die Mittagsbetreuung nicht als Nachhilfeeinrichtung oder Förderunterricht angesehen werden darf. Die Einrichtung möchte die Familien hinsichtlich der Erledigung der schriftlichen Hausaufgaben entlasten. Jegliche Verantwortung im Bezug auf alle schulischen Belange, also auch die Kontrolle der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit, liegt jedoch bei den Eltern. Das dient auch dazu, dass die Eltern erkennen, ob das Kind auf der Höhe des geforderten Wissensstandes ist. Sie sollten täglich die Hefte kontrollieren und mit ihrem Kind über die Hausaufgaben sprechen.

3. Es ist ein gemeinsames Mittagessen vorgesehen
4. Je nach Buchungszeit haben die Kinder die Möglichkeit, sich zu entspannen oder mit anderen zu spielen. Es wird ihnen angeboten, kreativ tätig zu werden, positives soziales Verhalten im Umgang mit anderen zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

§ 2 Zusammenarbeit mit der Schule

1. Die Erledigung der Hausaufgaben erfolgt teilweise in den Räumen der Hepberger Grundschule. Die Hausordnung der Schule ist von den Teilnehmern der Mittagsbetreuung zu beachten. Nach Unterrichtsschluss darf das Schulgebäude nur in Ausnahmefällen mit dem Betreuungspersonal betreten werden.
2. Der Förderverein und die Betreuerinnen bemühen sich um eine aktive und gute Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Gemeinde und dem Hausmeister. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Lehrpersonal und der Leitung der Mittagsbetreuung statt.

§ 3 Gruppenstärke

1. Eine Gruppe soll mindestens 12 Kinder und möglichst nicht mehr als 26 Kinder umfassen.
2. Sind mehr als 15 Kinder anwesend, sollte die Betreuung durch zwei Betreuungspersonen erfolgen.

§ 4 Öffnungszeiten und Ferien

1. Die Mittagsbetreuung wird an allen Schultagen der Hepberger Grundschule angeboten.
2. Eine Ferienbetreuung wird nach Bedarf angeboten.
3. Muss die Mittagsbetreuung aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses oder eines Falles von höherer Gewalt (beispielweise einer Pandemie) vorübergehend geschlossen werden, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rückerstattung der Beiträge.

§ 5 Besuch der Mittagsbetreuung

1. Die zu betreuenden Kinder besuchen die Mittagsbetreuung in der Regel täglich.
2. Ein Besuch der Mittagsbetreuung nur an bestimmten Tagen ist möglich, wenn dadurch die Gesamtgruppenstärke und die Mindestanzahl der betreuten Kinder, die für die Gewährung der staatlichen Zuschüsse erforderlich sind, nicht gefährdet wird.
3. Die Eltern legen jeweils zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit den Betreuerinnen fest, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Ausnahmen von dieser Regelung sind in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind nur bedingt möglich. Kinder der Gruppe 1 müssen mindestens an einem Tag die Mittagsbetreuung bis 14 Uhr besuchen, Kinder der Gruppe 2 müssen an mindestens zwei Tagen die Mittagsbetreuung bis 16 Uhr besuchen.
4. Kann das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Mittagsbetreuung an einem oder mehreren Tagen nicht besuchen, so sind die Betreuerinnen frühzeitig zu informieren, spätestens bis 10.00 Uhr des betroffenen Tages. Erfolgt dies nicht, werden die Kosten des u.U. gebuchten Mittagessens in vollem Umfang berechnet.

§ 6 Aufnahme

1. Die Mittagsbetreuung steht allen Schulkindern der Grundschule Hepberg offen.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in erster Linie nach dem Zeitpunkt der Anmeldung für die Mittagsbetreuung. Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze vorhanden sind, so werden Geschwisterkinder, Erstklässler und Kinder von Alleinerziehenden bevorzugt.
3. Über die Aufnahme der Kinder in die Mittagsbetreuung entscheidet der Vorstand des Fördervereins Hepberger Rappelkiste e.V.. Dabei wird auch darüber entschieden, ob in Ausnahmefällen auswärtige Kinder zugelassen werden.

§ 7 Betreuungsvertrag

1. Mit den Eltern der aufgenommenen Kinder wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.
2. Der Vertrag wird für die Laufzeit eines Schuljahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.
3. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist ausgeschlossen.

Der Betreuungsvertrag kann vorzeitig nur unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:

Im Fall eines Schulwechsels, einer unzumutbaren sozialen Härte oder lang andauernden Erkrankung des Kindes: In diesem Fall müssen die Eltern dem Vorstand des Fördervereins Hepberger Rappelkiste e.V. die Austrittsgründe erläutern und über die Modalitäten des Austritts eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Der Bevollmächtigte ist zur Verschwiegenheit über die dargelegten persönlichen Gründe verpflichtet.

4. Die Eltern der zu betreuenden Kinder müssen Mitglied des Fördervereins Hepberger Rappelkiste e.V. werden.
5. Diese Bestimmungen des Fördervereins Hepberger Rappelkiste e.V. werden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 8 Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind wird von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, wenn seine Eltern die Mitgliedschaft im Förderverein Hepberger Rappelkiste e.V. beenden oder ausgeschlossen wurden. Der Ausschluss erfolgt zum 1. Kalendertag des auf den Ausschluss folgenden Monats.
2. Ein Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen angebracht ist, insbesondere wenn es die Gruppe ständig stört, andern Kindern gegenüber handgreiflich wird, oder das Kind wegen seines Verhaltens einen übermäßig hohen Betreuungsaufwand verursacht. Der Ausschluss unter diesen Bedingungen erfolgt fristlos.
3. Über den Ausschluss des Kindes entscheidet der Vorstand der Hepberger Rappelkiste e.V. nach Anhörung des Betreuungspersonals, nachdem sie den Eltern des Kindes Gelegenheit gegeben haben, sich zu äußern.

§ 9 Finanzierung der Mittagsbetreuung

Die Finanzierung der Mittagsbetreuung erfolgt über:

- monatliche Beiträge der Eltern,
- Mitgliedsbeiträge im Förderverein Hepberger Rappelkiste e.V.,
- Spenden,

- Zuschüsse des Freistaates Bayern

§ 10 Beiträge

1. Der monatliche Beitrag für ein Kind beträgt derzeit:
(12 volle Monatsbeiträge)

- a) in Gruppe 1 bis 14 Uhr 55 Euro
- b) in Gruppe 2 bis 16 Uhr 75 Euro
- c) Geschwisterkinder erhalten 20% Ermäßigung auf die gebuchte Gruppe

Die Betreuungsbeiträge sind Monatsbeiträge, unabhängig davon, wie viele Tage das Kind in einer Woche die Betreuung besucht. In dem Monatsbeitrag ist das Essensgeld nicht enthalten.

2. Der Vorstand des Fördervereins Hepberger Rappelkiste e.V. entscheidet über die Reduzierung und den Erlass von Beiträgen in besonderen Fällen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres werden evtl. Überschüsse aus den Beitragseinnahmen zur Anschaffung von Spiel – und Bastelmaterial für die Kinder, neue Einrichtungsgegenstände oder Lebensmittelvorräte etc. genutzt. Die Überschüsse werden in das folgende Schuljahr übernommen.
4. Die Teilnahme am Mittagessen wird jedem Kind empfohlen, da es zusätzlich das gemeinsame Miteinander stärkt. Sollte es der Wunsch der Eltern sein, ihr Kind nicht mitessen zu lassen, erheben wir eine monatliche Pauschale in Höhe von derzeit 15 Euro. Diese beinhaltet frisches Obst und Gemüse, Getränke, süße Belohnungen und den Geburtstagsnachtisch für alle Kinder.

§ 11 Versicherungen, Haftung

1. Die Kinder sind während der Mittagsbetreuung und auf dem direkten Weg nach Hause über die Gemeinde unfallversichert.
2. Die Betreuerinnen sind vereinshaftpflichtversichert. Für Schäden, die durch Betreuungskinder verursacht werden, haftet die private Haftpflichtversicherung der Eltern, nicht der Verein, es sei denn, die Aufsichtspflicht wurde verletzt.
3. Für Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Hepberger Rappelkiste e.V.
Schulstraße 7a, 85120 Hepberg
Tel.08456 9168955

Katrin Schwarz, 1. Vorsitzende
Eva Reimann, 2. Vorsitzende
Tobias Schwarz, Schriftführer
Elke Dordel, Kassierer